

Besondere Bestimmungen für das Fell-Pony

(Anhang zu Teil II und III)

I. Zuchtprogramm für die Rasse des Fell-Ponys

Vorbemerkung

Die Zucht von Fell-Ponys wird im Rahmen eines Filialzuchtbuches betrieben, in dem die Vorgaben der von der Fell-Pony Society, Federation House, Gilwilly Industrial Estate, Pentrith, Cumbria, CA11 9 BL, Großbritannien, aufgestellten Grundsätze eingehalten werden. Die Fell-Pony Society ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Fell-Pony führt.

Die Grundsätze des Zuchtbuches für die Rasse Fell-Pony sind im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen in den Allgemeinen sowie in den Besonderen Bestimmungen dieser Satzung niedergelegt. Im Einzelnen gelten die folgenden Fundstellen für die entsprechenden Grundsätze:

- a) das System der Abstammungsaufzeichnung durch die Allgemeinen Bestimmungen:
§§ 24, 25, 26, 27, 31
- b) die Definition der Merkmale der Rasse durch die
Besonderen Bestimmungen: - Zuchtprogramm für die Rasse des Fell-Ponys
- Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale
- Zuchtmethode
- c) die Grundprinzipien des Systems zur Kennzeichnung durch die
Allgemeinen Bestimmungen: §§ 41, 42, 43, 44, 45
- d) die Definition der grundlegenden Zuchtziele durch die
Besonderen Bestimmungen: - Zuchtprogramm für die Rasse des Fell-Ponys
- Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale
- e) die Unterteilung des Zuchtbuches in Abschnitte durch die
Allgemeinen Bestimmungen: §§ 24, 25, 26, 27, 31 und die
Besonderen Bestimmungen: - Zuchtprogramm für die Rasse des Fell-Ponys
- Unterteilung der Zuchtbücher
- Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher
- f) die nachzuweisenden Ahnengenerationen durch die
Besonderen Bestimmungen: - Zuchtprogramm für die Rasse des Fell-Ponys
- Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher
 1. Zuchtbuch für Hengste
 2. Zuchtbuch für Stuten

II. Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale

Für die Zucht von Fell-Ponys in Deutschland gilt folgendes Zuchtziel:

Rasse	Fell Pony
Herkunft	Nordengland (Cumbria, Northumberland, Lancashire)
Größe	bis maximal 142 cm
Farben	Rappen, Schwarzbraune, Braune und Schimmel, vorzugsweise ohne Abzeichen, erlaubt sind ein Stern und weiß am Kronenrand der Hinterbeine, keine Füchse oder Schecken
Gebäude	
<i>Kopf</i>	klein, trocken, mit breiter Stirn; große weite Nüstern; strahlendes, sanftes und intelligentes Auge; kleine, gute geformte Ohren; gute Ganaschenfreiheit
<i>Hals</i>	gut proportioniert, bei Hengsten mit moderatem Kamm
<i>Körper</i>	gute, schräge Schulter, gut ausgeprägter Widerrist; Schulterblatt lang mit gut entwickelter Muskulatur, langer kräftiger Rücken, muskulöse Lenden; tiefer Rumpf, rundrippig; Hinterhand quadratisch, kräftig mit gut angesetztem Schweif
Fundament	sehr kräftig; runde, offene Hufe von besonderer Härte, aus charakteristisch "blauem" Horn; schräge, nicht zu lange Fessel, Vorderbein kräftig und gerade, gut geformtes großes Vorderfußwurzelgelenk; kurze Röhre (Umfang nicht unter 20 cm); Hinterbein mit gut geformtem Schenkel, Sprunggelenk klar geschnitten, weder kuhhessig noch fassbeinig
Bewegungsablauf	energischer raumgreifender Schritt, Trab ausbalanciert mit guter "Aktion", gut untergesetzt, viel Gang.
Einsatzmöglichkeiten	vielseitiges Reit- und Fahrpony für Erwachsene und Kinder, geeignet für das therapeutische Reiten und den Einsatz in der Landwirtschaft
Besondere Merkmale	Die Beine tragen einen üppigen Kötenbehang, der im Sommer teilweise abgeworfen wird; rauhes Haar unerwünscht; gute Ausdauer; robust; leichtfuttrig; sehr gute Konstitution; lebhaft und aktiv.

Zuchtzielbeschreibung des Ursprungszuchtbuches

aus: MEMORANDIUM AND ARTICLES OF ASSOCIATION OF THE FELL PONY

Breed Standard:

HEIGHT: Not exceeding 14 hands (142,2 cms).

COLOUR AND MARKINGS:

Black, Brown, Bay and Grey. Chestnuts, peibalds and skewbalds are debarred.

A star and/ or a little white on or below the hind fetlock is acceptable. An excess of white markings is discouraged, but such ponies are eligible for registration.

HEAD:

Small, well chiseled in outline, well set on, forehead broad, tapering to nose.

NOSTRILS:

Large and expanding.

EYES:

Prominent, bright, mild and intelligent.

EARS:

Neatly set, well formed and small.

THROAT AND JAWS:

Fine, showing no signs of throatiness nor coarseness.

NECK:

Of proportionate length, giving good length of rein, strong and not too heavy, moderate crest in case of stallion.

SHOULDERS:

Most important, well laid back and sloping, not too fine at withers, nor loaded at the points - a good long shoulder blade, muscles well developed.

CARCASE:

Good strong back of good outline, muscular loins, deep carcass, thick through heart, round ribbed from shoulders to flank, short and well coupled, hind quarters square and strong with tail well set on.

FEET; LEGS AND JOINTS:

Feet of good size, round and well formed, at heels with the characteristic blue horn, fair sloping pasterns not too long, fore- legs should be straight, well placed not tied at elbows, big well formed knees, short cannon bone, plenty of good flat bone below knee eight inches at least, great muscularity of arm.

HIND LEGS:

Good thighs and second thighs, very muscular, hocks well let down and clean cut, plenty of bone below joint, hocks should not be sickle nor cow- hocked.

MANE; TAIL AND FEATHER:

Plenty of fine hair at heels (coarse hair objectionable) all the fine hair except that at point of heel may be cast in summer. Mane and tail are left to grow long.

ACTION:

Walk, smart and true. Trot well balanced all round, with good knee and hock action, going well from the shoulder and flexing the hocks, not going too wide nor near behind. Should show great pace and endurance, bringing the hind legs well under the body when going.

GENERAL CHARACTER:

The Fell Pony should be constitutionally as hard as iron and show good pony characteristics with the unmistakable appearance of hardiness peculiar to mountain ponies and, at the same time, have a lively and alert appearance and great bone.

III. Zuchtmethode

Das Zuchtbuch des Fell-Ponys ist geschlossen. Die Zuchtmethode ist die Reinzucht.

IV. Unterteilung der Zuchtbücher

Das Zuchtbuch für Hengste wird unterteilt in die Abschnitte

- Hengstbuch I,
- Hengstbuch II und
- Anhang.

Das Zuchtbuch für Stuten wird in eine Hauptabteilung und eine Besondere Abteilung unterteilt.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Abschnitte

- Stutbuch I,
- Stutbuch II und
- Anhang.

Die Besondere Abteilung des Zuchtbuchs für Stuten ist das

- Vorbuch (geschlossen).

V. Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher

Es werden nur Hengste und Stuten eingetragen, die eindeutig identifiziert und deren Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuchs festgestellt wurden. Die Eltern müssen im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sein. Darüber hinaus gilt, dass Hengste und Stuten aus dem Zuchtbuch einer anderen Züchtervereinigung in den Abschnitt eingetragen werden, dessen Kriterien sie entsprechen. Die Leistung und Abstammung der Vorfahren sind dabei ebenso zu beachten wie die des Tieres selbst.

Für die Eintragung in die Zuchtbücher werden nachfolgende Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur).

Eintragungsmerkmale:

1. Typ (Rasse- und Geschlechtstyp)
2. Körperbau
3. Korrektheit des Ganges
4. Schritt
5. Trab
6. Galopp (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
7. Gesamteindruck (im Hinblick auf die Eignung als Reit- und Fahrpony)

Die Eintragungsnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Eintragungsmerkmale.

(1) Zuchtbuch für Hengste

(1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Eltern im Hengstbuch I, Hengstbuch II, Stutbuch I oder Stutbuch II eingetragen sind,
- die auf einer Sammelveranstaltung nach § 21.2 des Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,

- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 22.1.5 des Zuchtprogramms die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit sowie die Bestimmungen bezüglich der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) erfüllen,
- die 3jährig und älter nicht größer als 142 cm sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden.

(1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr alle Hengste eingetragen,

- deren Eltern im Hengstbuch I, Hengstbuch II, Stutbuch I oder Stutbuch II eingetragen sind,
- deren Identität überprüft wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 22.1.5 des Zuchtprogramms die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit sowie die Bestimmungen bezüglich der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) erfüllen,
- die die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I nicht erfüllen.

Hengste, deren Mütter, Großmütter oder Urgroßmütter in das mittlerweile geschlossene Vorbuch für Stuten der Rasse eingetragen sind, sowie Hengste, die 3jährig oder älter größer als 142 cm sind, sind nicht eintragungsberechtigt.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchttieren eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus dem Hengstbuch I, Hengstbuch II, Stutbuch I oder Stutbuch II angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die auf einer Sammelveranstaltung nach § 21.2 des Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 6,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Merkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 22.1.5 des Zuchtprogramms die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit sowie die Bestimmungen bezüglich der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) erfüllen

Darüber hinaus können Nachkommen von im inzwischen geschlossenen Vorbuch für Stuten der Rasse eingetragenen Zuchttieren eingetragen werden,

- wenn die Vorbuch-Vorfahren über vier Generationen mit Zuchtpferden aus dem Hengstbuch I, Hengstbuch II, Stutbuch I oder Stutbuch II angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die auf einer Sammelveranstaltung nach § 21.2 des Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 6,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Merkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 22.1.5 des Zuchtprogramms die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit sowie die Bestimmungen bezüglich der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) erfüllen

(1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Anträge werden Hengste eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind,
- die jedoch die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II nicht erfüllen.

(2) Zuchtbuch für Stuten

(2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern und Großeltern im Hengstbuch I, Hengstbuch II, Stutbuch I oder Stutbuch II eingetragen sind,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. § 21.2 des Zuchtprogramms eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die die Bestimmungen bezüglich der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) erfüllen.

(2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern im Hengstbuch I, Hengstbuch II, Stutbuch I oder Stutbuch II eingetragen sind,
- die die Bestimmungen bezüglich der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) erfüllen,
- deren Identität überprüft wurde,
- die die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I nicht erfüllen.

Aufstiegsregelung:

Nachkommen von Vorbuchstuten können eingetragen werden,

- wenn die Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus dem Hengstbuch I, Hengstbuch II, Stutbuch I oder Stutbuch II angepaart wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. § 21.2 des Zuchtprogramms mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die die Bestimmungen bezüglich der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) erfüllen,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchttieren eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus dem Hengstbuch I, Hengstbuch II, Stutbuch I oder Stutbuch II angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. § 21.2 des Zuchtprogramms eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Merkmal unterschritten wurde,
- die die Bestimmungen bezüglich der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) erfüllen.

(2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind,
- die die Anforderungen an das Stutbuch I oder II nicht erfüllen.

Das Vorbuch ist mittlerweile geschlossen. Eine Eintragung von Stuten, die nicht bereits in einer Besonderen Abteilung einer Züchtervereinigung eingetragen sind, ist nicht möglich.

Nachkommen von Vorbuchstuten können in das Stutbuch II oder Hengstbuch II eingetragen werden, sofern sie die unter 2.2. dargelegte Aufstiegsregelung erfüllen

VI. Ausstellung von Zuchtbescheinigungen

Für jedes Pferd, dessen Vater im Hengstbuch I oder II und dessen Mutter im Stutbuch I oder II eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß §§ 35 und 36 der Satzung als Abstammungsnachweis ausgestellt. Pferde, von denen ein oder beide Elternteile im Anhang registriert sind, erhalten eine Geburtsbescheinigung.

Vater	Mutter	Hauptabteilung		
		Stutbuch I	Stutbuch II	Anhang
Hauptabteilung	Hengstbuch I	Abstammungsnachweis	Abstammungsnachweis	Geburtsbescheinigung
	Hengstbuch II	Abstammungsnachweis	Abstammungsnachweis	Geburtsbescheinigung
	Anhang	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung

Nachkommen aus Vorbuchstuten erhalten einen Abstammungsnachweis.

VII. Hengstleistungsprüfungen der Zuchtrichtung Fahren

a) der Zuchtrichtung Fahren

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stations-, Kurz- oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden. Es gelten die besonderen Bestimmungen für Stations-, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der FN verbindlich in der jeweils gültigen Fassung.

Die LP-Richtlinien sind auf den Internet-Seiten www.pferd-leistungsprüfung.de und www.pferdestambuch.com veröffentlicht, sie sind in gedruckter Form in der Geschäftsstelle erhältlich.

Für Fell-Ponys ist die Prüfung nicht obligatorisch, kann jedoch auf freiwilliger Basis durchgeführt werden.

Hengste der Rasse Fell-Pony können die folgenden Prüfungsformen ablegen:

C IV (14-Tage-Stationsprüfung ZR Fahren/Gelände) oder
E III(1-Tages-Test ZR Fahren/Interieur/Gelände)

Turniersportprüfungen:

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in der Disziplin Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse werden berücksichtigt:
die 5malige nach § 38 (2) LPO registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle in Aufbau- oder Turniersportprüfungen mindestens in

- im Fahren Kl. A (Einspanner)

Auszeichnung nach abgelegter Leistungsprüfung

HB I-Hengste, die die Eigenleistungsprüfung mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben bzw. mindestens fünf Platzierungen an 1. bis 3. Stelle der Kl. A und höher in der Disziplin Fahren aufweisen können, führen den Titel „Leistungshengst“.

HB I-Hengste, die die Eigenleistungsprüfung mit einer gewichteten Endnote von weniger als 7,5 beendet haben bzw. mindestens fünf Platzierungen an 1. bis 3. Stelle der Kl. A in der Disziplin Fahren aufweisen können, führen den Titel „leistungsgeprüft“.

VIII. Zuchtstutenprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stations-, Kurz- oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden. Es gelten die besonderen Bestimmungen für Stations-, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der FN in der jeweils gültigen Fassung.

Stuten der Rasse Fell-Pony können die folgenden Prüfungsformen ablegen:

- C IV (14-Tage-Stationsprüfung ZR Fahren/Gelände)
- C V (14-Tage-Stationsprüfung ZR Fahren)
- EIV (1-Tages-Test ZR Fahren) oder
- EV (1-Tages-Test ZR Fahren/Gelände)

Turniersportprüfungen:

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Stuten Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in der Disziplin Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse werden berücksichtigt:
die 5malige nach § 38 (2) LPO registrierte Platzierung mindestens in

- im Fahren Kl. A (Einspanner).

Auszeichnung nach abgelegter Leistungsprüfung

SB I-Stuten, die die Eigenleistungsprüfung mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben bzw. mindestens fünf Platzierungen der Kl. A und höher in den Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Fahren aufweisen können, führen den Titel „Leistungsstute“.

SB I-Stuten, die die Eigenleistungsprüfung mit einer gewichteten Endnote von weniger als 7,5 beendet haben bzw. mindestens fünf Platzierungen in der Kl. A in der Disziplin Fahren aufweisen können, führen den Titel „leistungsgeprüft“.

IX. Weitere Bestimmungen zum Fell-Pony

Die Abstammung importierter Fell-Ponys muss für die Eintragung in das Hengstbuch I, Hengstbuch II, Stutbuch I oder Stutbuch II per Blut- oder DNA-Typisierung überprüft sein. Aus Großbritannien importierte Fell-Ponys sind mittels Microchip gekennzeichnet.

Anlage 1

Liste der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale

<i>Gesundheitsmerkmale</i>	<i>Untersuchung/ Aufnahme durch.....</i>	<i>Max. Grad der Ausbildung</i>	<i>Eintragungsbestimmungen: Stuten/Hengsten – Zuchtbuchabteilungen</i>	<i>Monitoring bei erfassten Pferden</i>
Kieferanomalien	Hengste: fachtierärztliche Untersuchung Stuten: Bei Verdacht fachtierärztliche Untersuchung	die Schneidezähne dürfen nicht um mehr als 50% der Oberfläche der Zähne vorstehen. Abweichungen eines Zahns/mehrerer Zähnen, wie z.B. schief stehender Zahn/Zähne, gehören zu den Ausschlussgründen.	Hengste: keine Körzulassung, Eintragung in Anhang Stuten: Eintragung in Anhang	Vermerk in Datenbank des jeweiligen ZV – Auskunft bei ZV kann eingeholt werden
Kryptorchismus/ Microorchismus	Hengste: fachtierärztliche Untersuchung	beide Hoden müssen in Größe, Form und Festigkeit normal groß und gleich sein und vollständig in das Scrotum abgestiegen sein	Hengste: keine Körzulassung, Eintragung in Anhang	Vermerk in Datenbank des jeweiligen ZV – Auskunft bei ZV kann eingeholt werden
Patellaluxation bzw. -fixation	Hengste: fachtierärztliche Untersuchung (Palpation) aufgrund palpatorischer und adspektorischer Untersuchung	eine dislozierbare Patella	Hengste: keine Körzulassung Eintragung in Anhang	Vermerk in Datenbank des jeweiligen ZV – Auskunft bei ZV kann eingeholt werden
Hemiplegia laryngis (Lähmung des Kehlkopfes)	Hengste mit inspiratorischem Atemgeräusch: fachtierärztliche Untersuchung	Lähmung des Kehlkopfes	Hengste: keine Körzulassung Eintragung in Hengstbuch II	Vermerk in Datenbank des jeweiligen ZV – Auskunft bei ZV kann eingeholt werden